



CH-3003 Bern
BAG

An die UVG-Versicherer
An die Ersatzkasse UVG

Unfallversicherung
Kreisschreiben Nr. 37

Bern, November 2023

Unfallversicherung der von der IV einzugliedernden Personen (UV IV)

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2022 sind Bestimmungen im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» in Kraft getreten. Dabei wurde der Unfallschutz für Personen in Massnahmen der IV (UV IV) gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) eingeführt. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) führt diese neue Versichertenkategorie als eigenen Versicherungsweig. Die Prämien für den Unfallschutz nach UVG werden von der Invalidenversicherung übernommen. Durch diese finanzielle Entlastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber soll deren Bereitschaft, Eingliederungsmassnahmen anzubieten, erhöht werden.

Bisher bestand die Praxis, dass bei Arbeitseinsätzen mit Arbeits-, Lehr-, oder Ausbildungsvertrag eine UVG-Deckung beim Massnahmenbetrieb und nicht über die UV IV bei der Suva bestand. Dies auch dann, wenn kein Lohn, sondern der versicherten Person weiterhin das Taggeld durch die Invalidenversicherung ausgerichtet wurde. Aufgrund von Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) kann der Unfallversicherer in dieser Konstellation keine Prämien erheben. Bei einem Unfall hat der Unfallversicherer jedoch für die Heilbehandlung und aufgrund von Artikel 22 Absatz 3^{bis} UVV auch für die Taggeldzahlungen aufzukommen. Diese Situation stellt eine Verletzung des Äquivalenzprinzips dar, wonach für die Bemessung des den Geldleistungen zugrunde liegenden versicherten Verdienstes von den gleichen Faktoren auszugehen ist, die auch Basis der Prämienberechnung bilden.

2. Praxisänderung per 1. Januar 2024

Die Zahlung eines Lohnes stellt aus obligationenrechtlicher Sicht ein Wesensmerkmal eines Arbeitsvertrages dar. Die Deckungskaskade des Handbuchs UV IV des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)¹, das in Zusammenarbeit mit der Suva erarbeitet wurde, wird somit neu per 1. Januar 2024 wie

¹ <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/18484> (gültig ab 01.01.22; Stand: 01.03.22)

folgt präzisiert: Als Arbeits-, Lehr- und Ausbildungsverträge gemäss Handbuch UV IV gelten Verträge, die in Schriftform vorliegen und einen Lohn in Form einer Geldleistung zum Inhalt haben. Sind beide Elemente erfüllt, erfolgt die UVG-Deckung via Unfallversicherer des Massnahmenbetriebs. Dies gilt auch dann, wenn der Massnahmenbetrieb das IV-Taggeld als Lohn ausrichtet. Bei nicht vorhandenem Lohn in Form einer Geldleistung und/oder fehlender Schriftlichkeit des Arbeitsvertrags gilt ein solcher Arbeitseinsatz bei einem Massnahmenbetrieb als «arbeitsvertragsähnliches Verhältnis». In diesem Fall besteht eine UVG-Deckung bei der Suva (Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG i.V.m. Art. 66 Abs. 3^{ter} UVG) und nicht via Massnahmenbetrieb.

3. Prämienpflichtiger Verdienst

Bei einer UVG-Deckung via Unfallversicherer des Massnahmenbetriebs ist der prämienpflichtige Verdienst wie folgt zu ermitteln: Dem Lohn gemäss Vertrag sind allfällige IV-Taggelder in Abzug zu bringen. Ist der so ermittelte, prämienpflichtige Verdienst tiefer, als die Ansätze gemäss Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b UVV, kommen diese zur Anwendung. Ist der ermittelte, prämienpflichtige Verdienst gleich hoch oder höher, ist dieser für die Prämienhebung relevant. Handelt es sich jedoch beim Massnahmenbetrieb um eine berufliche Eingliederungsstätte oder um eine Werkstätte, die für die Dauerbeschäftigung Behinderter zuständig ist (Art. 66 Abs. 1 Bst. n UVG i.V.m. Art. 84 Bst. b UVV), werden die Prämien auf einem Betrag entrichtet, der mindestens dem zwölffachen Betrag des höchstversicherten Tagesverdienstes entspricht (Art. 115 Abs. 1 Bst. c UVV).

4. Übergangsregelung

Bei versicherten Personen, die sich am 1. Januar 2024 bereits in einer laufenden Massnahme mit Arbeits-, Lehr- und Ausbildungsvertrag ohne Lohn und/oder ohne Schriftform befinden, gilt die bisherige UVG-Deckung gemäss der Vorprüfung der IV-Stelle.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Gesundheit



Philipp Muri
Leiter Abteilung Versicherungsaufsicht



Alexandra Molinaro
Leiterin Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung
und Militärversicherung

Kopie an: FINMA, SVV, IG Übrige (Solida), BSV (Geschäftsfeld IV, Bereich Berufliche Integration)